

Stadt Kirchenlamitz

Satzung der Stadt Kirchenlamitz für den Jugendbeirat

vom 5. November 2015

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Aufgabe

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt Kirchenlamitz eine Jugendvertretung, welche die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Kirchenlamitz“ erhält.
- (2) Die Jugendvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) ¹Der Jugendbeirat soll das allgemeine Verständnis für die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Kirchenlamitzer Bevölkerung fördern.
²Er übt beratende Tätigkeiten aus. ³Der Jugendbeirat kann dazu auf eigene Initiative an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen abgeben oder sich auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters äußern. ⁴Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

¹Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt sechs gewählten Mitgliedern im Alter von 14 bis 21 Jahren mit Hauptwohnsitz in Kirchenlamitz.

²Weiterhin gehören dem Beirat an:

- der erste Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz oder dessen Stellvertreter,
- der Jugendbeauftragte der Stadt Kirchenlamitz (soweit bestellt),
- der Schülersprecher der Grund- und Mittelschule Kirchenlamitz,
- jeweils ein Vertreter der Vereine, Verbände und Organisationen mit Jugendarbeit bzw. jugendlichen Mitgliedern. Diese Vertreter werden von den Vereinen, Verbänden und Organisationen selbst benannt.

§ 3 Dauer der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet:
- mit der Wahl eines neuen Jugendbeirates
 - bei Rücktritt des / eines Mitgliedes
 - durch Beschluss des Stadtrates
 - bei Auflösung des Beirates
 - mit Wegzug / durch Ableben.
 - bei der Wahl eines Mitglieds in den Stadtrat mit Beginn von dessen Wahlzeit.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Nachwahl durchzuführen, um die Mindestanzahl der Mitglieder wieder herzustellen.
- (4) ¹Die geborenen Mitglieder (Bürgermeister, Jugendbeauftragter, Schülersprecher) sind solange Mitglied des Jugendbeirates, wie sie die jeweilige Funktion ausüben, ggf. auch über die drei Jahre hinaus. ²Auch die Vertreter der Vereine sind solange Mitglied des Jugendbeirates, wie sie vom jeweiligen Verein abgestellt werden und das Höchstalter von 24 Jahren nicht überschritten haben.

§ 4 Wahlversammlung

- ¹Die zu wählenden Mitglieder des Jugendbeirates werden in einer allgemeinen Versammlung gewählt, zu der der erste Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz mit öffentlicher Bekanntmachung an der Amtstafel und in der örtlichen Presse einlädt.
- ²Zusätzlich kann er im Benehmen mit dem Stadtrat und mit dem Jugendbeirat noch weitere Bekanntmachungen veranlassen und schriftliche Einladungen versenden.
- ³Im Einladungsschreiben bzw. in den Bekanntmachungen ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Jugendbeirates“ hinzuweisen.
- ⁴Aktiv wahlberechtigt sind alle anwesenden Kinder und Jugendliche der Stadt Kirchenlamitz bis zum einschließlich 21. Lebensjahr.
- ⁵Ebenso der Schülersprecher der Grund- und Mittelschule Kirchenlamitz, sowie die Vertreter der Vereine, Verbände und Organisationen, die in Kirchenlamitz Jugendarbeit betreiben.
- ⁶Die Stadt Kirchenlamitz ist durch den ersten Bürgermeister und den Jugendbeauftragten vertreten. ⁷Passives Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14 bis 21 Jahren, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Kirchenlamitz haben. ⁸Sie müssen am Wahltag nicht anwesend sein, jedoch ihre Bereitschaft zur Wahlannahme, so sie erfolgt, vor der Wahl schriftlich erklären.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) ¹Der erste Bürgermeister, oder der von ihm bestellte Vertreter, eröffnen das Wahlverfahren. ²Die anwesenden Teilnehmer schlagen wenigstens sechs Beiratsmitglieder aus dem unter § 4 genannten Personenkreis zur Wahl vor.

³Die Beiratsmitglieder werden in geheimer Listenwahl gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat sechs Stimmen zu vergeben, wobei nur eine Stimme pro Bewerber erlaubt ist.

⁴Gewählt sind die sechs Bewerber mit den meisten Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von den Teilnehmern in offener Abstimmung zu berufen ist.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Jugendbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Stellvertretenden Schriftführer.

- (2) ¹Die Sitzungen des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden einberufen. ²Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ³Er ruft die Tagesordnungspunkte auf, trägt den Sachverhalt vor und erteilt, entsprechend den Meldungen, den Teilnehmern das Wort. ⁴Der Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat nach außen. ⁵Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (3) Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kirchenlamitz und der Ausschüsse, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen betroffen sind.

- (4) ¹Der Jugendbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben und Anregungen an den Stadtrat stellen. ²Sie sind dem ersten Bürgermeister vorzulegen, der sie nach der Geschäftsordnung des Stadtrates behandelt. ³Er berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

- (1) ¹Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Jugendbeirates teilnehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. ²Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Vorsitzenden.

- (2) Zu besonderen Themen können an den Sitzungen des Jugendbeirates einzelne Fachberater oder Bedienstete der Stadt Kirchenlamitz beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

§ 8 Sitzungstermine

Der Jugendbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

§ 9 Einladungen

¹Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. ²Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. ³Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

⁴Die Zustellung der Einladung erfolgt über die Stadt Kirchenlamitz.

§ 10 Beschlussfähigkeit

¹Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. ²Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11 Abstimmung

(1) ¹Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Es wird in der Regel offen entschieden.

(2) ¹Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden dem ersten Bürgermeister der Stadt Kirchenlamitz zugeleitet. ²Die Stadt Kirchenlamitz ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 12 Niederschrift

(1) ¹Über die Ergebnisse der Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung),
5. die gestellten Anträge,
6. die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis,
7. die Ergebnisse der Wahlen.

(2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Vergütung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 14 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

STADT KIRCHENLAMITZ

Kirchenlamitz, 5. November 2015

gez.
Schwarz
Erster Bürgermeister